

Zu dem nachstehenden Wortlaut des Gesellschaftervertrages bescheinige ich, dass die eänderten Bestimmungen des Gesellschaftervertrages mit Berichtigung zur UR-Nr. 56. 2009 vom 04.09.2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Hand sregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftervertrages vom 20.05.2019 übereinstimmen.

Rostock, den 0 09.2018

Kirchhoff, Notarin

Gesellschaftsvertrag der "Gemeinnützigen Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe des Arbeiter – Samariter - Bundes mbH"

I. Firma und Sitz der Gesellschaft § 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: "Gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe des Arbeiter-Samariter-Bundes mit beschränkter Haftung".
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Rostock.

II. Gegenstand der Gesellschaft § 2

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der freien Wohlfahrtspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

 Die Gesellschaft verfolgt und fördert hierzu die Zwecke des Arbeiter-Samariter-Bundes im Hinblick auf die Errichtung, Unterhaltung, und Betreibung von Jugendund Jugendhilfeeinrichtungen sowie weiterer sozialer Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft kann auch auf anderen sozialen Feldern nach Konsultation mit den jeweils ortsansässigen Gliederungen des ASB im Hinblick auf die satzungsmäßigen Zwecke des Arbeiter–Samariter-Bundes Aufgaben der Altenhilfe, der ambulanten Sozialdienste, der Behindertenhilfe sowie der Arbeit mit Migranten und deutschstämmigen Aussiedlern verfolgen und fördern sowie dementsprechende Einrichtungen und Dienste aufbauen und betreiben.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter und Mitglieder des Arbeiter-Samariter-Bundes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die Personen durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Arbeiter-Samariter-Bundes entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Die Gesellschaft kann ihre Mittel, Arbeitskräfte, Räume und Einrichtungen für die steuererbegünstigen Zwecke des Arbeiter-Samariter-Bundes unter dem Vorbehalt zur Verfügung stellen, dass die Mittel nicht vorrangig für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.

III. Stammkapital und Stammeinlagen § 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 56.243,00 € (in Worten: EURO sechsundfünfzigtausendzweihundertdreiundvierzig)
- (2) Das Stammkapital wird im Gesamtbetrag von 56.243,00 € (in Worten: EURO sechsundfünfzigtausendzweihundertdreiundvierzig) vom Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gehalten.
- (3) Die Abtretung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

IV. Organe der Gesellschaft § 4

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Die Gesellschafterversammlung,
 - b) Der Aufsichtsrat,
 - c) Die Geschäftsführer
- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft Beiräte einsetzen, die Empfehlungen an Geschäftsführung und Aufsichtsrat geben.

V. Geschäftsführung § 5

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Satzung des ASB Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie gemäß den Weisungen des Aufsichtsrates und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erfolgt ihre Tätigkeit nach dem Kollegialprinzip und nach näherer Maßgabe einer durch den Gesellschafter zu

- genehmigenden Geschäftsordnung sowie eines Geschäftsverteilungsplanes. Ist eine danach zu erzielende Einigung nicht herbeizuführen, entscheidet der Gesellschafter.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 10, Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages sowie für sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (6) Die Geschäftsführer haben bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und Lagebericht zu erstellen und unverzüglich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.
- (7) Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht ist zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Gewinns bzw. zur Deckung von Verlusten dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (8) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat jährlich spätestens bis zum 30.November den Wirtschaftsplan (Finanz-, Investitions- und Stellenplan) für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Gegebenenfalls ist ein Nachtragswirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und vorzulegen.
- (9) Darüber hinaus haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Sie haben in den Sitzungen des Aufsichtsrates die erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus begründetem Anlass einen, mehrere oder alle Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, jedoch jeweils nur für den Einzelfall oder für einen bestimmten Katalog von Maßnahmen. Der Geschäftsführung kann eine Berichtspflicht über die auf der Grundlage dieser Befreiung getätigten Rechtsgeschäfte auferlegt werden.

VI. Aufsichtsrat Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates § 7

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Zahl festlegen. Die einschränkenden Bestimmungen des § 95 des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.
- (2) Alle Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet am Schluss der Gesellschafterversammlung statt, die über den

Jahresabschluss des jeweils fünften vollen Geschäftsjahres der Gesellschaft nach Beginn der Amtsübernahme beschließt. Eine erneute Wahl ist zulässig.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführer und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit vor Ende seiner Amtszeit nicht auflösen. Einzelne Mitglieder können von der Gesellschafterversammlung nur abberufen werden, wenn dazu in ihrer Person, Stellung oder Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt. Mit dem Widerruf ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit des an Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes tretenden Mitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall der Amtsniederlegung.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte in leitender Position die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum oder für im Voraus bestimmte Einzelfälle kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse § 8

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich unter Beachtung der §§ 107 112 des Aktiengesetzes und des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung zu überwachen.
- (3) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse dürfen die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und auf Kosten der Gesellschaft geeignete Hilfskräfte heranziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Aufsichtsratssitzungen § 9 a

(1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab.

- Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.
- (3) Außerhalb der regelmäßig stattfindenden Sitzungen muss der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach Einberufung stattfinden. Wird dem von mindestens einem Aufsichtsratsmitglied oder von einem Geschäftsführer geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen
- (4) Der Aufsichtsrat soll sofern keine besonderen Gründe dem entgegenstehen die Geschäftsführer zu den Sitzungen einladen. Die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Beschlussfassung des Aufsichtsrates, Ausführung von Beschlüssen § 9 b

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden in den Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung sowie per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (2) Über jeden innerhalb oder außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben. Eine Abschrift dieses Protokolls ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zuzusenden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Protokolls kein Widerspruch eines Aufsichtsratsmitglieds beim Aufsichtsratsvorsitzenden ein, so gilt das Protokoll als genehmigt. Der Zugang gilt jeweils zwei Tage nach Absendung des Protokolls als erfolgt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gemäß Abs. 2 bei der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung ist verbindlich.
- (6) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft und den Geschäftsführern, obliegt dem

Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner nicht nur vorübergehenden Abwesenheit sowie in solchen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, seinem Stellvertreter.

Aufwandsentschädigung 89 c

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrates § 10

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er hat daher das Recht, den Geschäftsführern generell und in Einzelfällen verbindliche Weisungen zu erteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das Recht, alle Bücher und Schriften sowie Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Mit diesen Aufgaben kann er auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) die Zuweisung der freien und zweckgebundenen Rücklagen und deren Verwendung,
 - b) Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern,
 - d) die Befreiung einzelner oder aller Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages,
 - e) den ihm von den Geschäftsführern übergebenen geprüften Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht,
 - f) die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers,
 - g) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung bezüglich der Entlastung der Geschäftsführer,
 - h) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - i) die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführer,
 - j) die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren und die in einzelnen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages festgelegten Aufgaben.

- 5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen ferner folgende Maßnahmen der Geschäftsführer:
 - a) der jährliche Wirtschaftsplan (Finanz-, Investitions- und Stellenplan) sowie gegebenenfalls ein Nachtrags-Wirtschaftsplan,
 - b) Maßnahmen, die vom Wirtschaftsplan um mehr als 10% abweichen,
 - c) die Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten, die nicht im festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - d) die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter,
 - e) die Erteilung und Widerruf einer Prokura sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen, soweit nicht der Aufsichtsrat generell für bestimmte Verträge eine Genehmigung erteilt hat,
 - f) tarifliche Regelungen von Arbeitsverhältnissen,
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,
 - h) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke,
 - i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte
 - j) der Erwerb, die Veräußerung oder Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen sowie die Einrichtung, Aufgabe und Umstrukturierung von Tätigkeitsbereichen, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen,
 - k) die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen,
 - 1) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen,
 - m) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen, die eine Verpflichtung der Gesellschaft von jährlich mehr als € 36.000,- begründen,
 - n) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als € 25.000,- begründen,
 - o) bauliche Maßnahmen, die im Einzelfall den Betrag von € 25.000,- übersteigen,
 - p) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als € 25.000,- sowie der Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren,
 - q) Erlass von Ansprüchen der Gesellschaft, sofern ein Betrag von mehr als €
 25.000,- oder der Erlass eines Anspruchs gegen einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer oder Prokuristen in Betracht kommt,
 - r) sonstige außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere wenn diese mit hohen Risiken verbunden sind oder verbunden sein können,
 - s) sonstige Maßnahmen, die durch die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat für zustimmungspflichtig erklärt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat kann die in vorstehendem Abs. 5 genannten Wertgrenzen durch einstimmigen Beschluss mit Wirkung für die Zukunft höher festsetzen und damit solchen Geschäften bereits generell seine Zustimmung erteilen, bei denen diese höheren Wertgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit und seine Feststellungen zu berichten.

VII. Gesellschafterversammlung § 11

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Die Stimmrechte der Gesellschafter bestimmen sich nach ihrem Anteil am Stammkapital (Geschäftsanteile). Je ein € gewährt eine Stimme. Hält ein als Verein eingetragener Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile bzw. Stimmen, ist dessen Stimmabgabe nur im Paket mit einer einheitlichen Stimmaussage und mit der Anzahl der Stimmen zulässig, die durch die Summe der Geschäftsanteile bestimmt wird.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf auch ein solches nicht für einen anderen ausüben. Das Gleiche gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Landesvorstand in seiner Gesamtheit gebildet. Er kann seinen Geschäftsführer gem. § 30 BGB als Besonderen Vertreter zur Vornahme der Geschäfte der Gesellschafterversammlung bestellen. Mitglieder des Landesvorstandes, die zur GmbH in einem Arbeitsverhältnis stehen oder als Geschäftsführer der GmbH tätig sind, können nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung sein.

§ 12

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in der Regel in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres, in der Regel am Sitz der Gesellschaft, stattfinden.
- (2) Der Geschäftsführer hat der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Geschäftsbericht mit dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus dem Jahresabschluss oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Zwischenbilanz ergibt, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals droht,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt,
 - c) ein Aufsichtsratsmitglied abberufen und eines neues gewählt werden soll,
 - d) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,

- e) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen,
- f) die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses nach näherer Maßgabe von § 16 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages geltend gemacht wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und das gesamte Stammkapital vertreten ist.
- (6) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (7) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so haben die Geschäftsführer innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung zu laden, die ohne Rücksicht auf den Umfang des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung zu dieser zweiten Versammlung hinzuweisen.
- (8) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären.

§ 13

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Allen Aufsichtsratsmitgliedern und den Geschäftsführern steht auf jeder Gesellschafterversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht zu.
- (3) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit schriftlich (durch einen eingeschriebenen Brief) an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenen Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (4) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Eingabe muss mindestens fünf Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bei den Geschäftsführern eingegangen sein. Die Geschäftsführer haben sie unverzüglich an die Gesellschafter weiterzuleiten.
- (5) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafter-Versammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens

drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Abs. 2 gesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.

Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(6) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung § 14

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
- (2) Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (3) Davon unabhängig unterliegt der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung die
 - a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Aufsichtsrates
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung), mit Anhang und Lagebericht,
 - die Deckung von Jahresfehlbeträgen und die Verwendung von Überschüssen, soweit nicht nach Beschluss des Aufsichtsrates Rücklagen zu bilden oder aufzulösen sind
 - d) den Ausschluss von Gesellschaftern, die Verfügung über Geschäftsanteile ,sowie über die Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen,
 - e) die Bildung von Sonderrücklagen zur Deckung künftiger Jahresfehlbeträge sowie die Bestimmung des Gesamtbetrages, bis zu welchem Darlehen gewährt oder aufgenommen werden können,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
 - g) die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - h) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern, unbeschadet des Rechts des Aufsichtsrates zum Widerruf
 - i) die Genehmigung der Geschäftsordnung und einer Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - k) die Umwandlung der Gesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögens-Übertragung oder Formwechsel,
 - 1) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - m) die sonst nach dem GmbH-Recht der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Gegenstände soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen.

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung § 15

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in den Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung sowie per Telefax gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und sein Einverständnis mit dieser Beschlussfassung schriftlich dokumentiert.
- (2) Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben. Eine Abschrift dieses Protokolls ist jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Versammlung schließenden Leiter der Gesellschafterversammlung und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.
- (4) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich angekündigt worden und allen Gesellschaftern zugegangen sind. Dasselbe gilt für die Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz keine qualifizierte Mehrheit verlangt. Je ein € Geschäftsanteil erzeugen das Recht einer Stimme.
- (6) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben; das Gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf auch ein solches nicht für einen anderen ausüben. Das Gleiche gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

IX. § 16

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft als Rumpfgeschäftjahr vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

- Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung ein Inventar aufzustellen und den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) anzufertigen. Der Jahresabschluss muss bis zum 30. Juni des nach Schluss des Geschäftsjahres folgenden Jahres fertig gestellt sein.
- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird.
- (4) Das Inventar, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Überschusses bzw. zur Deckung von Verlusten dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Die Landeskontrollkommission des ASB hat das Recht, entsprechend den ASB-Richtlinien Prüfungen bei der GmbH durchzuführen.
- (6) Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht der Geschäftsführung und der Bericht des Aufsichtsrates werden der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

X. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung § 17

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bildung und Auflösung von Rücklagen.
- (2) Es soll eine Sonderrücklage gebildet werden, die ausschließlich der Deckung von etwaigen zukünftigen Jahresfehlbeträgen dienen soll.
- (3) Darüber hinausgehende Jahresüberschüsse können nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile ausgeschüttet und/oder unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke in freie und zweckgebundene Rücklagen eingestellt werden.

XI. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft § 18

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) in Fällen der Vermögenslosigkeit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Dieser kann es nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

§ 19 a Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters, dass das Gesamtvollstreckungs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seiner Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gem. Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mit-berechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafter-Beschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (5) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Verkehrswertes des Geschäftsanteils. Wenn die Parteien über dessen Höhe keine Einigung erzielen, wird der Verkehrswert durch einen angesehenen Wirtschaftsprüfer, auf den sich beide Parteien einigen, ermittelt. Hierbei sind die jeweils gültigen "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer sowie die in der Wissenschaft anerkannten Grundsätze der Unternehmensbewertung anzuwenden; zu beachten ist insbesondere der gemeinnützige Unternehmenszweck. Wenn die Parteien sich nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen können, erfolgt die Benennung verbindlich durch den Präsidenten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV)."

Anerkennung der Bundesrichtlinien und Satzungen, korporative Mitgliedschaft § 19 b

(1) Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sowie die auf der Landeskonferenz beschlossene Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Arbeiter-Samariter-Bundes e.V. sind für die Gesellschaft verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.

(2) Die Gesellschaft ist dem ASB als korporatives Mitglied beigetreten. Die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages kann vereinbart werden.

XII. Schlussklauseln § 20

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft, deren Publizierung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein sollten, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.